

Die Encyclica: „Immortale Dei.“

Von Franz Lang, Pfarrer zu Sigharting.

Unter dem 1. November 1885 hat der hl. Vater, unser glorreich regierende Papst Leo XIII. an den gesammten Episcopat das herrliche Rundschreiben: Immortale Dei erlassen, welches bei Freund und Feind den nachhaltigsten Eindruck hervorgerufen hat. Schon ein flüchtiger Blick in dasselbe erweckt unsere vollste Bewunderung, welche sich aber um so mehr steigert, je tiefer wir in dieses unübertreffliche Schriftstück eindringen, bei dessen Lectüre überdies die lichtvolle Anordnung des Stoffes und die Eleganz der äusseren Form nicht den letzten Genuss bietet. Ist ja der Gegenstand, welchen der hohe Verfasser behandelt, von der größten Bedeutung, geeignet, in die herrschenden Ideen tief einzugreisen und das sociale und politische Leben neu zu gestalten.

Die sociale Frage übertrifft heutzutage alle anderen an Wichtigkeit. Der hl. Vater gibt nun in diesem Rundschreiben auf die wichtige Frage Antwort. Er wendet sich in derselben an Alle, welche bei dem Baue dieses wankenden Hauses, die Gesellschaft genannt, betheiligt sind, indem er sie mit überzeugender Wahrheit anweist, den ganzen Bau, soll er nicht zusammenstürzen, auf eine neue Grundlage zu stellen, nemlich auf Gott und die Religion.

Denn, während in den vergangenen Jahrhunderten nur die eine oder andere christliche Wahrheit angegriffen und geläugnet wurde, gilt der Kampf der Gegenwart der gesammten christlichen Offenbarung und der darauf gebauten Gesellschaftsordnung. Der zum nackten Atheismus entwickelte Materialismus und Naturalismus hat beinahe alle Schichten der Gesellschaft angesteckt; man hat, um mit C. Vogt zu reden, „den Schöpfer vor die Thüre gesetzt“, man will einen Zukunftsstaat gründen ohne Gott und ohne Religion, dessen höchstes Wesen die cultivirte menschliche Vernunft ausmachen soll und dessen Devise schon der römische Dichter in die Worte zusammengefaßt hat:

O cives, cives quaerenda pecunia primum est.

Virtus post nummos.

Hor. Epist. I. 53.

Weil man aber Gott aus der Gesellschaft vertrieben hat, ist derselben auch Auctorität und Festigkeit verloren gegangen; und weil man von der Religion nichts mehr wissen will, nichts von ihren Lehren, die sie gibt, nichts von ihren Tugenden, zu denen sie begeistert, nimmt auch das Elend in demselben Maße zu, als der Durst nach dem Genusse der irdischen Güter in dem Gott entfremdeten Herzen zunimmt. Was Wunder, daß die allgemeine Unzufriedenheit immer weiter um sich greift. Diese Krankheit, an welcher die heutige Gesellschaft leidet, und welche durch ein neues von Gott

losgelöstes, auf die absolute Unabhängigkeit des Menschen gegründetes Recht hervorgerufen wurde, kann nur die Kirche allein heilen; denn von ihr gelten die Worte: Emittes Spiritum tuum, et creabuntur, et renovabis faciem terrae (Ps. 103. 30), und wie die Kirche in den abgelaufenen Jahrhunderten ihre sociale Aufgabe zum Wohle des Einzelnen wie der Gesamtheit glänzend gelöst hat, so ist sie dieses zu leisten auch in der Gegenwart im Stande, wenn ihrer Wirksamkeit keine Hindernisse entgegengestellt werden. Als Oberhaupt dieser heiligen Kirche Gottes vermöge seines apostolischen Amtes erhebt daher Leo XIII. in diesem Rundschreiben, welches die Aufschrift trägt: „Über die christliche Staatsordnung“ seine mächtige Stimme, indem er zeigt, wie ein Volk nur durch die Autorität, die Religion und die Gerechtigkeit erhöht wird.

Wenn je ein Gegenstand geeignet ist, das Interesse aller Mitglieder der Gesellschaft zu erwecken, und vorzüglich derjenigen, welche an der Gesetzgebung und Regierung der Staaten betheiligt sind, so ist es jener, über welchen der hl. Vater in der Encyclica: Immortale Dei sich verbreitet. Zweck der nachfolgenden Zeilen ist, eine gedrängte Skizze von dem reichen Inhalte derselben zu geben und dadurch zu einer eingehenden Lectüre und tieferem Studium anzuregen. —

In der Einleitung weist der hl. Vater zuerst hin auf die großen Segnungen, welche die Kirche, „dieses unsterbliche Werk des barmherzigen Gottes“ auch in zeitlicher Beziehung über die menschliche Gesellschaft verbreitet. Wie es von ihrem göttlichen Stifter heißt: Pertransit benefaciendo (Act. 10. 38.), gelten diese Worte auch von der hl. Kirche selbst. Zum Beweise dafür beruft sich der hl. Vater auf das Zeugniß der Geschichte. Diese Segnungen der Kirche werden jedoch vielfach verkannt und abgelaugnet. Besonders tauchte so oft das gehässige Vorurtheil auf, als sei die Kirche eine Feindin des Staates, der Wissenschaft und des Fortschrittes oder trete wenigstens hemmend dem zeitlichen Glücke des Menschen entgegen. Schon vom heil. Augustin in seinem Werke: „Über den Gottesstaat“ widerlegt und zurückgewiesen, tauchte es auch jetzt wieder auf, wodurch viele von der durch Christus aufgestellten Gesellschaftsordnung abgewendet werden, so daß sie an die Stelle der Grundsätze des Evangeliums ein sogenanntes „neues Recht“ setzen; während einzig die Socialprincipien des Evangeliums das wahre Wohl der Völker begründen. Doch hören wir den hl. Vater selbst:

„Trotzdem haben ähnliche Beschwerden und Anklagen bei den Feinden der Kirche ihren Reiz nicht verloren, und sehr viele wollen nicht mehr als Norm und Regel für die bürgerliche Lebensordnung jene Lehren anerkennen, welche die kath. Kirche gutheißt, sondern suchen sie anderswo. Ja, in letzter Zeit hat sie und da ein sogenanntes neues Recht angefangen, Geltung und Herrschaft zu ge-

winnen; es sei dies, sagt man, eine Errungenschaft unseres mündig gewordenen Jahrhunderts, das sich in dem Fortschritte der Zeit herausgebildet hat. Wenngleich jedoch Viele vieles versucht haben, so viel steht fest, daß für die Begründung und Leitung eines Staatswesens niemals ein besseres System aufgestellt worden ist, als jenes, das aus der Lehre des Evangeliums von selbst sich ergibt. Darum halten Wir es für äußerst wichtig und sehr Unserem apostolischen Amte geziemend, die neuen Meinungen in Bezug auf das staatliche Leben an der Lehre des Christenthums zu messen; auf diese Weise, so vertrauen Wir, werden alle Ursachen zu Irrthum und Zweifel im Lichte der Wahrheit verschwinden, und wird ein Jeder leicht jene Grundgesetze des Lebens zu erkennen im Stande sein, denen er zu folgen und zu gehorchen hat."

Der hl. Vater will also zwischen den neuen sozialen Theorien und der Lehre des Evangeliums über die Staatsordnung einen Vergleich anstellen, er will das „neue Recht“, welches sich auf den Menschen und seine vermeintlichen Rechte gründet, mit dem „alten Rechte“, welches die Auctorität Gottes zur unerschütterlichen Grundlage hat, also mit dem Rechte Gottes vergleichen. Das Resultat dieses Vergleiches, der Hauptsa^z des ganzen Rundschreibens ist die Wahrheit: Das beste und einzige System für die Begründung und Leitung eines Staatswesens ist jenes, welches aus der Lehre des Evangeliums von selbst sich ergibt. Mit der Aufstellung dieses obersten Lehrsa^z, welcher in dem Rundschreiben tiefer begründet werden soll, findet die Einleitung ihren Abschluß.

Der nun folgende Text des Rundschreibens gliedert sich in zwei Haupttheile, von welchen der erstere längere und entwickeltere den aufgestellten Lehrsa^z positiv und negativ beleuchtet und begründet, während der zweite Haupttheil, der bedeutend kürzer ist, die praktischen Folgerungen enthält, welche sich aus der begründeten Wahrheit für das Leben der Katholiken ergeben.

Der erste Haupttheil zerfällt wieder in zwei Unterabtheilungen, indem die erstere davon die christlichen Principien über die Staatsordnung in positiver Weise aussieht, während die letztere die falschen Principien der modernen Staatsordnung vorführt und durch Hinweis auf deren verderbliche Folgen ihre Unhaltbarkeit darlegt.

Erster Haupttheil. A. Der hl. Vater zeigt, worin nach christlicher Anschauung der Ursprung und die Ausübung der Gewalt besthe, beweist die Nothwendigkeit der Religion, die Existenz-Berechtigung und Unabhängigkeit der Kirche in ihrer Sphäre und das von Gott gewollte Verhältniß zwischen Kirche und Staat.

Der hohe Verfasser stellt vor Allem ein doppeltes Princip auf: 1. Der Mensch ist von Natur aus zur Gesellschaft bestimmt (*ens sociale*). „Von Natur aus ist es dem Menschen angeboren, in der bürgerlichen Gesellschaft zu leben,“ „denn nur diese kann ihm den vollen Lebensbedarf bieten.“ Gott selbst also hat den Menschen zur häuslichen und bürgerlichen Gesellschaft bestimmt. 2. Daß die Gesellschaft ohne Auctorität nicht bestehen kann. „Da aber die Gesellschaft nicht bestehen kann, wenn nicht Einer an der Spitze von Allen steht, so ergibt sich die Nothwendigkeit einer Auctorität, welche, wie die Gesellschaft selbst, in Gott ihren Ursprung hat.“ „Hieraus ergibt sich die Folgerung, daß die politische Gewalt an und für sich Gott zum Urheber hat nach dem Worte des Apostels: Es gibt keine Gewalt, außer von Gott,“ (Röm. 8. 1.), ohne jedoch an eine bestimmte Staatsform gebunden zu sein. Ist aber die Gewalt göttlichen Ursprunges, so folgt 1. für die Fürrsten, daß sie ihr Amt nach dem Vorbilde und Willen Gottes ausüben sollen; ihre Regierung soll „gerecht, väterlich sein und bedacht auf das allgemeine Wohl und nicht auf die Sonderinteressen eines Einzelnen, denn die Gesellschaft ist nicht da wegen der Gewalt oder des Fürrsten, sondern die Gewalt besteht der Gesellschaft wegen; die ungetreuen Träger der Gewalt würden von Gott streng bestraft werden. Potentes potenter tormenta patientur. Sap. VI. 7. Es folgt daraus 2. für die Untertanen die Gewissenspflicht, wegen Gott der rechtmäßigen Gewalt, „wer immer auch ihr Träger sein mag,“ gehorsam zu sein; daher soll der Gehorsam freudig und willig geleistet werden, und ist die Verweigerung des Gehorsams und die Empörung „ein Verbrechen gegen die göttliche Majestät ebensowohl wie gegen die menschliche.“

Nachdem der heil. Vater den Ursprung der politischen Gewalt auf Gott zurückgeführt hat, bezeichnet er als den wichtigsten Factor zum allgemeinen Besten, daher als Hauptpflicht der ganzen Gesellschaft Gott gegenüber die Religion. „Schon die Vernunft gebietet einem Jeden, Gott einen heiligen Dienst zu weihen.“ „Das selbe Gesetz gilt auch für die bürgerliche Gesellschaft.“ „Wie es daher für einen Jeden Sünde wäre, seine Pflichten Gott gegenüber zu vernachlässigen, ebenso wäre es auch von Seite des Staates ein Frevel, wenn er keinen Gott anerkennen und die Religionsangelegenheiten von sich weisen würde.“

Die Art und Weise der Gottesverehrung ist aber nicht dem Belieben des Einzelnen überlassen, sondern muß jene sein, welche Gott vorgeschrieben hat. Die Träger der Gewalt haben daher die Verpflichtung, die Religion heilig zu halten, deren Schirmherren zu sein. Diese Pflicht obliegt aber den Fürristen nicht bloß deswegen, weil die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit Gott eine öffentliche Ver-

ehrung schuldig ist, sondern auch deswegen, weil die weltliche Gewalt, obgleich sie sich nur mit irdischen Angelegenheiten befaßt, dennoch das gemeinsame Ziel aller Menschen, die ewige Seligkeit, nicht außer Acht lassen darf, daher die Bürger in dem Verlangen nach dem Besitz des höchsten Gutes nicht nur nicht geschädigt, sondern auf alle mögliche Weise gefördert werden sollen. Die wahre Religion aber, welche Gott selbst vorgeschrieben hat, und welche für den, der aufrichtigen Herzens ist, durch untrügliche Merkmale leicht zu erkennen ist, ist jene, welche Jesus Christus, der Sohn Gottes, selbst gestiftet und seiner Kirche, sie zu behüten und weiter auszubreiten, übergeben hat."

Diese heilige Kirche ist ihrem Wesen nach eine vollkommene Gesellschaft, deren Zweck es ist, das ewige Seelenheil der ganzen Menschheit zu wirken; damit sie diesen Zweck erreichen könne, hat Gott selbst in ihr gewisse obrigkeitliche Aemter mit den nothwendigen Vollmachten bestellt und Einen zum Haupte Aller, zum höchsten und untrüglichen Lehrer der Wahrheit auserwählt.

Diese heilige Kirche ist vermöge ihrer Bestimmung eine vom Staate ganz verschiedene und in ihrer Sphäre unabhangige Gesellschaft. „Sowie das Ziel, welches die Kirche anstrebt, weitans das erhabenste ist, so ist auch die ihr innwohnende Gewalt hervorragend über alle anderen.“ „sie ist eine übernatürliche und geistliche und eben darum von der bürgerlichen Gesellschaft durchaus verschiedene Gesellschaft.“ „Diese ihre Auctorität, vollkommen aus und durch sich, und in ihrer Sphäre schlechthin unabhängig“ hat die Kirche trotz des Widerspruches mancher Staatsrechtslehrer jederzeit in Anspruch genommen und thatfächlich auch ausgeübt; Fürsten und Staatsmänner haben diese ihre geistliche Gewalt und Unabhängigkeit anerkannt, und die göttliche Vorsehung hat ihr in der weltlichen Herrschaft der Päpste den besten Schutz für ihre Unabhängigkeit gegeben.

Fassen wir das Gesagte kurz zusammen, so ergibt sich die Wahrheit: Es bestehen zwei von sich unabhängige Gewalten, welche in Gott ihren Ursprung haben. Der hl. Vater zeigt nun, in welchem Verhältnisse beide Gewalten nach dem Willen Gottes zu einander stehen sollen, indem er fortfährt: „So hat also Gott die Sorge für das Menschengeschlecht zwei Gewalten zugetheilt; der geistlichen und der weltlichen, die eine hat er über die göttlichen Dinge gesetzt, die andere über die menschlichen; Jede ist in ihrer Art die höchste, jede hat ihre gewissen Grenzen“. Weil nun aber dieselben Menschen beiden Gewalten untergeben sind, so kann ein und dieselbe Angelegenheit jedoch in verschiedener Weise beiden Gewalten unterstehen. Um nun jeden Anlaß zu Streit zu vermeiden und damit Jeder wisse, welcher Gewalt er in gewissen Angelegenheiten zum Gehorsame verpflichtet

sei, ist es der Wille Gottes, daß zwischen beiden Gewalten in solchen Angelegenheiten, welche mehr oder minder beide Gebiete berühren, eine geordnete Einigung stattfinde; so daß jene, welche mehr das Heil der Seele betreffen, der geistlichen Gewalt, jene aber, welche mehr auf das irdische Wohl Bezug haben, der weltlichen Gewalt unterstehen sollen. Ueberdies kann auch in einer speciellen Frage ein besonderes Uebereinkommen (Concordat) zwischen der Staatsgewalt und dem römischen Papste getroffen werden.

Das also ist das Bild der christlichen Staatsordnung, wie es sich aus dem Evangelium ergibt und durch das Naturrecht bestätigt wird, das Bild eines Staatswesens, in welchem die beiden von Gott eingesetzten Gewalten in gegenseitiger Harmonie ihre socialen Aufgaben erfüllen, und darin durch den Gehorsam um Gottes Willen von Seite der Bürger unterstützt werden. Wie ruhig und friedlich, glücklich und zufrieden müßte es sich in einem solchen Reiche leben lassen! Die Segnungen, welche aus einem also geordneten Staatswesen auf Alle, Fürsten und Unterthanen, strömen, sind es, auf welche der hl. Vater in begeisterten Worten zum Schluße hinweist. Der hl. Vater führt aus, wie in einem christlichen Staatswesen der Fürst eine höhere Auctorität und Weih empfange; zugleich aber auch das Recht des Bürgers geschützt sei; wie sich jeder sicher fühlen könne, das Familienleben durch die Unauflöslichkeit der Ehe geheiligt, und für die Erziehung auf das Beste gesorgt sei, Wahrheit und Gerechtigkeit seien da die alleinigen Leitsterne der Gesetzgebung, der Fürst fühle sich wegen Gott zur Gerechtigkeit und Milde, der Bürger zum willigen Gehorsam gegen die Majestät des Königs verpflichtet, Wohlwollen und Freundschaft herrsche im gegenseitigen Verkehre. Schon der hl. Augustin habe diese Segnungen geschildert, und die Geschichte bestätige sie. Der hl. Vater schließt diese Schilderung mit den beherzigenswerthen Worten Ivo's, des freimüthigen und unerschrockenen Bischofs von Chartres († 1116): "Wenn Staat und Kirche einträchtig sind, wird die Welt gut regiert, blüht die Kirche und bringt Früchte; so sie aber zwiespältig geworden ist, dann wächst das Kleine nicht nur nicht, sondern auch das Große geht jammervoll unter."

B. Nachdem der hl. Vater den christlichen Staat, den Staat von Gottes Gnaden geschildert, entwirft er nun das Bild des modernen Staates, des Staates von Menschen Gnaden; er weist auf den Ursprung des neuen Rechtes hin, bezeichnet die Grundsätze des modernen Staates, welche sein Verhalten gegen Gott und Kirche bestimmen und zeigt, daß dieselben vom Naturrechte und dem positiv kirchlichen Rechte als irrthümlich und allgemein gefährlich verworfen würden.

Schon die Quelle des „neuen Rechtes“, des „modernen Staates“, ist eine gar trübe. Der Staat von Menschen Gnaden hat seine Wurzel

in der Neuerungssucht des XVI. Jahrhunderts; die damals aufgetauchten Ideen haben sich dann in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts unter den Stürmen der französischen Revolution als Grundgesetze eines neuen vorher unbekannten Rechtes, welches in vieler Beziehung vom göttlichen, ja selbst vom Naturrechte abweicht, ausgebildet und wurden als moderne Staatsordnung feierlich proclamirt.

Dieses neue Recht stellt den Menschen an die Stelle Gottes. „Oberste Voraussetzung ist der Satz, alle Menschen, wie sie ihrer Natur und Art nach gleich sind, seien auch gleich im staatlichen Leben; ein Jeder sei darum derart unabhängig, daß er in keiner Weise einer fremden Auctorität sich verpflichtet erkenne, daß es ihm darum freistehe, über Alles Alles zu denken, was er mag, zu handeln, wie es ihm beliebt; Niemand habe Gewalt, Andern zu befehlen.“ Es wird also das Princip der Freiheit und Gleichheit aller Menschen, in Bezug auf ihr Denken und Handeln, gänzlich losgelöst von Gottes Herrschaft und Gesetz aufgestellt. Die Grundgesetze des modernen Staates sind siohn: Absolute Gewissensfreiheit, Denffreiheit, Pressefreiheit, das Recht der Empörung, Volkszouveränität und Confessionslosigkeit. Die natürliche Folge dieser Grundsätze ist, daß die Regierung nur der Ausdruck des Volkswillens ist; das Volk in seiner Gesamtheit ist die einzige Quelle des Rechtes und jeglicher Macht. „Eine solch geartete Gesellschaft ist daher nichts anderes als eine Massenherrschaft.“ Und da alle Rechte vom Volke ausgehen, „so erachtet sich eine solche Gesellschaft Gott in keinerlei Weise verpflichtet, bekannt öffentlich keine Religion, und ist darum auch nicht bestrebt, die wahre Religion zu schützen“. Jeder kann von der Religion denken, sagen und schreiben, was er will. Man darf die heiligsten Wahrheiten öffentlich angreifen, das Laster darf sich offen zeigen, in Büchern, Zeitungen, Zeichnungen zur Schau stellen, und die heiligsten Gefühle mit Füßen treten, — das neue Recht findet nichts zu tadeln, denn Jeder ist frei.

In einem solchen Staate muß sich natürlich die Kirche in einer unwürdigen Lage befinden. Die Katholiken werden den andern Religions-Genossenschaften gleich, wenn nicht nachgesetzt; die kirchlichen Gesetze finden keine Berücksichtigung, die Kirche wird vom Volksunterrichte gänzlich ausgeschlossen. Eigenmächtig entscheidet die Staatsbehörde in gemischten Angelegenheiten, zieht die Ehe der Christen in ihre Competenz, nimmt der Kirche ihr rechtmäßiges Eigenthum; kurz man verfährt mit der Kirche so, als wäre sie keine selbständige Gesellschaft, und als seien ihre Rechte nur Kunst und Gnade des Landesherrn. Vertheidigt die Kirche ihre Rechte, dann ergeht der Ruf nach gänzlicher Trennung der Kirche vom Staate; dringt sie darauf, daß der mit ihr geschlossene Vertrag gewissenhaft gehalten werde, entstehen Streitigkeiten, welche gewöhnlich zu Ungunsten der Kirche enden.

Bei dieser Anschauung vom Wesen des Staates, welche heut zu Tage von sehr vielen getheilt wird, gewöhnt man sich mehr und mehr an den Gedanken, es müsse der Kirche entweder vollständig jede Existenzberechtigung verweigert oder dieselbe wenigstens ganz in die Fesseln der Staatsgewalt gebracht werden. Die Vorgänge im öffentlichen Leben, in der Gesetzgebung, in der Vernichtung der weltlichen Herrschaft der Päpste zeigen, daß dieses Ziel wirklich verfolgt wird.

Der hl. Vater widerlegt nun diese ungehörlichen Irrthümer und brandmarkt die Ungerechtigkeiten gegen die Kirche, indem er sich zuerst auf das Naturrecht und dann auf positiv kirchliche Verurtheilungen beruft. „Schon die Natur bezeugt, daß wo immer auf Erden eine Gewalt ist, sie von Gott ausfließt“. Das Naturrecht verwirft also das Prinzip der Volksouveränität und das darin eingeschlossene Recht einer unter gewissen Umständen erlaubten Empörung. „Wenn einer von Gottes Dasein überzeugt ist, der muß einsehen, will er nicht ganz unvernünftig sein, daß die gottesdienstlichen Einrichtungen, so verschieden und in den wichtigsten Punkten sich entgegensetzt, unmöglich gleich wahr, gleich gut, gleich Gott wohlgefällig sein können“. Das Naturrecht verwirft also den religiösen Indifferenzismus, so wie es auch die ungezügelte, schrankenlose Denk- und Pressefreiheit verwirft, welche statt nützlich zu sein, die Quelle vieler Uebel ist. „Die bürgerliche Gesellschaft handelt darum gegen das Naturgesetz, wenn sie allen Meinungen und allem unsittlichen Treiben die Zügel schießen läßt, daß Lüge und Laster ungestrafft die Geister verwirren und die Herzen verderben dürfen“. Ebenso ist die Unterjochung der Kirche unter die Staatsgewalt gegen die wahre Freiheit.

Der hl. Vater erklärt es als eine unselige Verirrung, wenn man die Kirche hindern will, ihren Einfluß im Leben geltend zu machen; er nennt es die natürliche Ordnung geradezu verkehren, wenn man die Kirche in der Ausübung ihres Amtes der politischen Gewalt unterwerfen wolle. Denn die Erfahrung nicht minder als die Vernunft zeigen, „daß die Kirche wahrhaftig eine Lehrerin der Tugend und ein Hort der Sitte ist“. Die Kirche der Staatsgewalt unterwerfen ist eine Ungerechtigkeit, indem die Rechte der Kirche über die Seelen nicht vom Willen der Menschen abhängen, sondern von Gott; zugleich aber auch ein großer politischer Fehler, weil dadurch die Veranlassung zu vielen Unruhen gegeben ist.

Diese Prinzipien des „neuen Rechtes“ sind aber auch vom unfehlbaren Lehramte der Kirche als falsch und irrig verurtheilt worden; so vom Papste Gregor XVI. in der Encyclica: Mirari vos vom 15. August 1832, und vom Papste Pius IX. in der Encyclica vom 8. December 1864 nebst dem Syllabus. Diese feierlichen Kundgebungen zeigen, was die katholische Kirche in Bezug auf die Grün-

dung und Regierung der bürgerlichen Gesellschaft lehrt und von ihren Gläubigen beachtet wissen will; sie bestätigen die Rechte der Kirche als einer von Gott gegründeten und wahren Gesellschaft zum Heile der Seelen und die Nothwendigkeit, ihre Rechte zur Erfüllung ihrer Sendung auch ausüben zu können, sie verwerfen das Recht der Auflehnung, die Trennung zwischen Kirche und Staat, sowie die schrankenlosen Freiheiten.

Aus allem diesem ergebe sich, führt der hohe Verfasser aus, daß die Kirche keine Feindin der wahren Freiheit sei, daß sie keiner Staatsform feindlich gegenüberstehe, dem Volke keineswegs verbiete, an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten sich mehr oder minder zu betheiligen, daß sie selbst eine gewisse Toleranz für Andersgläubige nicht ausschließe.

Der hl. Vater kommt dann noch einmal auf die Freiheit zurück, dieses Zauberwort, welches schon so viele Verwirrung angerichtet hat. Nachdem er jene Freiheit bezeichnet, welche die Kirche verwirft, und welche richtiger Bürgelosigkeit heißen sollte, da sie weder eine göttliche noch menschliche Auctorität über sich anerkennen will, entwirft er ein herrliches Bild von der wahren Freiheit, „die, was den Einzelnen angeht, nicht duldet, daß er ein Slave von Irrthümern und Leidenschaften sei, was aber das öffentliche Leben betrifft, die Untergebenen in Weisheit leite, zur Förderung des Staatswohles reiche Hilfsmittel biete und jedem Eingriffe von Außen wehre“. Die Kirche begünstigt daher jeden vernünftigen Fortschritt; und es ist eine grundlose Verleumdung, wenn die Behauptung aufgestellt wird, als stehe die Kirche dem Fortschritte feindlich gegenüber; was sie zurückweist sind nur die verkehrten Meinungen und der Geist des Ungehorsams. „Es gibt eben keine Wahrheit, welche den Lehren der Offenbarung widerstreitet, diese empfängt vielmehr vielfache Bestätigung durch die Wissenschaft. Eben darum muß jeder Fortschritt derselben uns ein Antrieb werden, Gott immer mehr zu erkennen und zu preisen; was immer diesen fördert, begrüßt deswegen die Kirche gerne und mit Freuden“. Besonders will die Kirche, daß das Studium der Naturwissenschaften eifrig betrieben werde. „Indem sie diese Bestrebungen durch ihre Einwirkung zu einem edlen und heilbringenden Ziele hinrichtet, sucht sie nur vorzubeugen, daß Intelligenz und Industrie die Menschen Gott und den himmlischen Gütern nicht entfremden.“

Im Bewußtsein seines apostolischen Amtes hält es der heilige Vater für seine heilige Pflicht, diese Wahrheiten freimüthig zu verkünden, nicht als nehme er keine Rücksicht auf die Zeitverhältnisse, oder als würdigte er den wahren Fortschritt nicht, sondern er thue es nur deswegen, um dem Staaate ein festes Fundament, den Regierungen größere Sicherheit mit Wahrung der echten Völkerfreiheit.

zu geben. „Denn“, und so schließt die zweite Unterabtheilung des ersten Haupttheiles, „die beste Mutter und Schirmerin der Freiheit unter den Menschen ist die Wahrheit: die Wahrheit wird euch freimachen.“ (Joh. 8. 32.)

Zweiter Haupttheil. In diesem zieht der erlauchte Verfasser die praktischen Folgerungen, welche sich aus den im ersten Theile begründeten Wahrheiten für die Katholiken in Bezug auf ihre Denk- und Handlungsweise ergeben.

In Bezug auf ihr Denken sollen sich die Katholiken an die Lehren des römischen Papstes fest und unerschütterlich halten, und wenn es die Umstände fordern, sich auch öffentlich dazu bekennen, namentlich sollen sie sich bezüglich der sogenannten freiheitlichen Errungenschaften der Neuzeit nach dem Urtheile des apostolischen Stuhles richten und sich nicht von dem äußerer zwar blenden aber trügerischen Scheine täuschen lassen; vielmehr auf die Früchte sehen.

In Bezug auf ihr Handeln sollen die Katholiken

1. In ihrem Privatleben sich ganz genau nach den Vorschriften des Evangeliums richten und gerne die Opfer aufbringen, welche die Ausübung der christlichen Tugend fordert; die Kirche als ihre Mutter kindlich lieben, sie ehren, sie in ihren Rechten schützen und vertheidigen und zu gleicher Ergebenheit Alle zu bewegen trachten, auf die sie Einfluß haben.

2. Im öffentlichen, bürgerlichen und politischen Leben sollen die Katholiken Theil nehmen an den Gemeinde-Angelegenheiten besonders bezüglich einer christlichen Erziehung der Jugend, wovon ja ganz besonders das Wohl der Gemeinde abhängt. Im Allgemeinen und unter Umständen sollen sie sich auch mit den staatlichen Angelegenheiten befassen und politische Aemter annehmen. „Wenn sie dagegen müßig bleiben, so werden leicht solche die Zügel in die Hände bekommen, deren Gesinnung wenig Gutes hoffen läßt. Das wäre überdies auch für die christliche Sache verderblich, da dann die der Kirche Nebelwollenden sehr viel, die Gutgesinnten sehr wenig auszurichten vermöchten.“ Indem die Katholiken am politischen Leben sich betheiligen, thun sie es nicht, um das Schlechte in den Gesetzen zu billigen, sondern um „die Weisheit und Kraft der katholischen Religion wie ein heilkräftiges Lebensblut in die Adern des Staates zu leiten“. So haben es auch die ersten Christen im heidnischen Römerreiche gehalten. „Wer immer des kathol. Namens würdig ist, der muß ein hingebender Sohn der kathol. Kirche sein und sich als solchen bekennen, Alles, was sich damit nicht verträgt, ohne Bögern von sich weisen; von den staatlichen Einrichtungen, so lange er dieß mit gutem Gewissen thun kann, zum Schutze der Wahrheit und Gerechtigkeit Gebrauch machen und dahin arbeiten,

dass die gesammte Gesellschaft mehr und mehr dem Ideale des christlichen Lebens sich näherte.“

Unter einander sollen die Katholiken aufrichtig die Eintracht erhalten, indem sie sich den Vorschriften des apostolischen Stuhles und ihrer Bischöfe unterwerfen, und es vermeiden, mit den irrigen Grundsätzen des Materialismus und Naturalismus Nachsicht zu üben und sie widerspruchlos zu dulden; Fragen jedoch, worin Freiheit der Meinung herrscht, sollen mit Mäßigung besprochen werden, nur das Eine stets im Auge, die Wahrheit zu suchen; daher sollen ungerechte Verdächtigungen und falsche Anklagen keinen Raum haben.

3. Es ist den Katholiken nicht erlaubt, eine doppelte Richtschnur, eine für das Privat- eine andere für das öffentliche Leben zu haben, denn es gibt keine Lebensverhältnisse, in denen die Principien der christlichen Moral bei Seite zu setzen den Katholiken erlaubt wäre.

Der hl. Vater macht es vor Allem den Schriftstellern und vorzüglich unter ihnen den Journalisten zur Pflicht, unbegründete Beschuldigungen gegen die Gegner zu vermeiden und in rein politischen Fragen die Meinungsverschiedenheit zu achten. „Denn wo um die höchsten Güter gekämpft wird, sollen alle hänslichen Zwistigkeiten und alles Parteitreiben ausgeschlossen sein, vielmehr sollen Alle einträchtig ringen nach dem gemeinsamen Ziele: die Erhaltung der Religion im Staate.“

Der Statthalter Jesu Christi beschließt diesen zweiten Theil, indem er die Hoffnung ausspricht, mit dieser seiner Encyclica einen zweifachen Zweck zu erreichen, wenn die Gläubigen die gegebenen Vorschriften getreu erfüllen: „In solcher Weise werden die Katholiken ein zweifaches herrliches Werk vollbringen, indem sie sich in den Dienst der Kirche stellen zur Erhaltung und Ausbreitung der christlichen Lehre, dann aber auch dadurch, dass sie der bürgerlichen Gesellschaft, die in Folge schlechter Lehren und entfesselter Leidenschaften in großer Gefahr schwelt, die höchste Wohlthat erweisen.“

Mit der Aufforderung zu inständigem Gebete und mit der Ertheilung des apostolischen Segens an alle Völker schliesst sodann die Encyclica ab.

Das ist der Inhalt der Encyclica: Immortale Dei, die wie ein wahres Lumen de coelo in die verwirrten socialen Verhältnisse der Gegenwart hineinleuchtet. Sie lässt sich kurz in die Worte zusammenfassen: die Kirche Jesu Christi hat bereits schon einmal die Menschheit aus der Barbarei des Heidenthums erlöst und zu jener sittlichen Höhe emporgehoben, welche der menschlichen Würde angemessen ist; sie hat zum zeitlichen und ewigen Wohle der Völker die christliche Gesellschaftsordnung geschaffen, in welcher die gegenseitigen Pflichten und Rechte der verschiedenen Stände der menschlichen Gesellschaft sich

auf die unerschütterliche Auctorität Gottes gründen. Was nun die kath. Kirche laut dem Zeugniſſe der Weltgeschichte in der Vergangenheit für die menschliche Gesellschaft geleiftet hat, das mag sie auch in der Gegenwart, wo eine neue Barbarei, ein neues Heidenthum ihr 1800-jähriges Wirken zu zerstören droht, wenn sie nur ihre Wirksamkeit entfalten kann. Gegen jenen Socialismus, welcher von Gottes Auctorität nichts wissen will, und das ewige Ziel des Menschen wegläugnet, ist die katholische Kirche mit ihren Lehren und Tugenden der festeste Wall. Das ist die Lection, welche die Encyclica gibt; das die Parole, welche der Gefangene im Vatican den Fürsten und Völkern zur Rettung der Gesellschaft entgegenruft.

Zugleich haben wir Katholiken für das politische Denken und Handeln nach den Grundsätzen des Evangeliums in diesem Rundschreiben ein einheitliches Programm, an welchem es bis jetzt noch fehlte, welches alle Katholiken des Erdkreises zu vereinigen und den leidigen ganz und gar unchristlichen Nationalitätenstreit aus unserer Mitte zu bannen im Stande ist. Mögen daher auch alle Katholiken, vorzüglich aber jene, welche auf die Regierung der Völker Einfluß haben, wie Gelehrte, Juristen, Redacteure und Parlamentarier diese Wahrheiten zum Leitsterne in ihrem Lehren und Handeln nehmen; mögen aber auch die katholischen Priester, vorzüglich die Prediger nicht säumen, dazu beizutragen, daß diese christliche Auffassung der Gesellschaft Gemeingut Aller werde. Nur wenn der Saft von jeder Zelle der Pflanze aufgenommen und verarbeitet wird, kann die Pflanze gedeihen. Von zeitgemäßen Themen für Predigten, Vorträgen in Conferenzen und politischen Cafinos werden sie in der Encyclica eine reiche Auswahl finden. Zu diesem Behufe möchten wir sie auf ein kleines Schriftchen aufmerksam machen, welches in der Kösel'schen Buchhandlung in Kempten erschienen ist mit dem Titel: „Die Encyclica des hl. Vaters Leo XIII. über die christliche Staatsordnung; sachlich gegliedert und mit Nachklängen versehen von Josef Holl, Stadtpfarrer in Weissenhorn, 1886. 8°, 98 S., Preis 1 M. (der Ertrag ist für den Kirchenbau in Hopferau bestimmt,) in welchem die Encyclica nach der autorisierten deutschen Ueberzeugung absatzweise erläutert wird und zwar der Art, daß verschiedene staats- und kirchenrechtliche, geschichtliche und politische Gedanken und Notizen daran geknüpft werden, welche recht anregend wirken und zu Vorträgen manch werthen Fingerzeig bieten; nur wäre in formeller Beziehung die unbegründete Dreitheilung des Rundschreibens auszusezten.“